

h. 99, 32.

(A 201 9438)

II



Neuer Ordnung

E. E. Rath's

Der Churf. Sächs. freyen Berg Stadt

Freiberg!

Wie solche hiebevör für gemeine Bürgerschaft
alda zusammen getragen.

Jetzt auff's neue mit Fleiß anderweit übersehen/auff gegen-
wärtiger Zeit und Läuſte Zustand/ so viel zu geschehen
möglichen/ gerichtet/ und zu Männigliches Nachrich-
tung publiciret.



FREIBERG/
gedruckt bey Elias Nicolaus Kuhfuß.

1690





Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through from the reverse side.



Bürger Eyd.

Ech schwere zu **W D Z Z** / daß ich dem
Allerdurchlauchtigsten Großmächtig-
sten Fürsten und Herrn / Herrn **Fried-**
rich Augusto Könige in Pohlen / *zc.* Her-
kogen zu Sachsen / **Fürlich** / **Eleve** und **Berg** /
auch **Sngern** und **Westphalen** / des heiligen
Römischen Reichs **Erk** - **Marshallen** und
Thur - **Fürsten** / **Land** - **Grafen** in **Thürin-**
gen / **Marg** **Grafen** zu **Meissen** / auch **Ober** - und
Nieder - **Lausitz** / **Burg** - **Grafen** zu **Magdeburg** /
Gefürsteten **Grafen** zu **Henneberg** / **Grafen** zu
der Mark / **Ravensperg** und **Barby** / **Herrn**
zum **Ravenstein** / *zc.* Meinem allergnädigsten
Herrn / so wohl **Ihrer** **Kön. Maj.** und **Thur-**
Fürstl. Durchl. Erben und **Nachkommen** / In-
gleichen **S. C. Rathe** dieser **Stadt Grenchberg** /
so zu jederzeit seyn wird / **getreu** / **hold** und **ge-**
wärtig seyn / **Ihren** / so wohl **gemeiner Stadt** /
Schaden und **Nachtheil** bey **Tag** und **Nacht**
war

warren/ Derselben Ehre und Nutz aber hinge-
gen nach höchsten meinen Vermögen beför-
dern/ Ihre und gemeiner Stadt Freyheiten
und Berechtigkeiten / so viel mir immer mög-
lichen/erhalten/sie darbey schützen und handha-
ben helfen / wider dieselben mich nicht legen/
noch jemand's einige Anleitung zu dergleichen
geben will. So oft ich von einem S. C. Rathe/
oder denen Stadt-Gerichten werde erfordert
werden/ will ich mich unsäumlichen / bey Tag
und Nacht/wenn sie meiner begehren / oder be-
dürffen werden/einstellen / Ihres Befehliches
gehorsamlich geleben/ auch sonst zu allen und
jeden Zeiten nach S. C. Rath's Geboten
und Verordnungen / als ein gehorsamer / ge-
treuer Bürger/ und Unterthaner/ mich willig
und treulich erzeigen und verhalten. So wahr
mir Gott helffe durch Jesum Christum/
seinen lieben Sohn / unsern Herrn/
Amen.

* * * * *
* * * * *
* * * * *

¶
 ¶
 ¶

S Ir Bürger-Weister
 und Rath der Churf. Sächs.
 alten freyen Berg-Stadt Frey-
 berg / Fügen allen und jeden un-
 sern Bürgern und Einwohnern / so sich in und vor
 der Stadt wesentlich auffhalten / hiermit zu wis-
 sen:

D Ennach Wir befunden / daß der hiebevorn
 zu unterschiedenen mahlen für dieser Stadt Bür-
 gerschaft und Einwohner publicirten Feuer-Ord-
 nung gedruckte Exemplaria alle distrahiret / und
 derselben Inhalt theils Bürgern und Einwohnern verbor-
 gen / theils aber / sonderlich denen / so sich von neuen allhier
 niederlassen / unwissend. Zu deme auch / wegen gegenwär-
 tiger fast böser Zeit / und ganz sorg- und gefährlicher Läufe /
 in welchen / wie männiglich bewust / und landkundig ist / hin
 und wieder viel Feuers-Brünste auskommen / und entstan-
 den seyn / auch grossen mercklichen und fast unüberwindli-
 chen Schaden gethan haben / Dannenhero man desto mehr
 embsiger Vorsorge / und fleißigerer uffacht zum höch-
 sten benöthiget ist / auch angeregte Feuer-Ordnung weite-
 rer Erklärung bedurfft hat.

Ursachen
 dieser an-
 derwelt
 Publica-
 tion

Daß wir wegen Ampts und Pflicht / (krafft welcher
 wir Männiglich / vermittelst Göttlicher gnädiger Verlei-
 hung / für allen Schaden / Unrath und Unheil / so viel an
 uns / und zu geschehen immer möglich / zu bewahren / den-



Der Churf. Sächs. Berg-Stadt

selben zuvorkommen und zuverhüten / uns schuldig erkennen) verursacht und bewogen worden seynd / angeregete alte Feuer-Ordnung wiederum zu übersehen / zu verneuern / zu verbessern / und auff gegenwärtigen Zustand / und die jetzigen Läuſſte / so viel zu geschehen möglich gewesen ist / und sich hat leiden wollen / zu dirigiren und zu richten.

Bitten zuſörderſt den ewigen Allmächtigen Gott / daß Er alles Ubel und Unglück ferne von uns seyn / auch Feuers-Brunst und alle andere Noth und Unglück von unserm lieben Vaterlande / Stadt und Gemeine / allernädigſt und väterlich abwenden / und für allem Unfall sie behüten wolle.

Schieket
erchin die
Zeit / dann
es ist böse
Zeit.

Und machen uns hiernächst keinen Zweifel / es werde sich ein jeder bey gegenwärtigen ganz sorgfältigen und gefährlichen Läuſſten (wie wir denn Männiglichen hiermit ernstlich darzu wollen vermahnet haben /) eines Christlichen / Gottesfürchtigen / bußfertigen / eingezogenen und erbarn Lebens und Wandels treulichen beſleißigen / dem lieben getreuen Gott mit innigen andächtigen Gebete in die Arme und Ruthe fallen / damit die wolverdiente Straffe von uns als lerſeits abgewendet / der gerechte Zorn gelindert / gestillet / und dem Erbschaden frohe / dem bösen Feinde / wie auch allen seinen Schuppen und Werkzeugen gesteuert / ihre Anschläge zu nichte gemacht / und die Mord- und Brand-Practicken gnädiglich verhütet / Dargegen aber gemeiner Stadt und Bürgerſchaft / wie auch dieses ganzen Churfürstenthumbs und Landes Nutz / Volkſarth / Gedenken und Aufſnehmen befördert / und GOTT dem HERRN zu Lob und Preis seines heiligen Namens / in langwierigen Wohlſtande erhalten werden möge.

Befehlen hierauff allen unsern Bürgern und Einwohnern hiermit ernstlichen / und wollen / daß ein jedweder

an

Freyberg Feuer-Ordnung.

an seinem Orte dieser verneuerten Ordnung gehorsamlich nachlebe/ und sie ihme treulich angelegen seyn lasse / Auch was ihme Inhalts solcher an seinem Theile zu jederzeit in acht zu haben oblieget und gebühret / so lieb ihme sein Haab und Gut ist / mit allen Fleisse verrichte / und daran nichts im geringsten sich irren / hindern / noch darvon abhalten lasse.

Denn / ob wol in heiliger Göttlicher Schrift Meldung geschieht : Wo Gott der Herr nicht selbst die Stadt bewache / und bewahre / daß aller Menschlicher Fleiß / Vorsorge / Mühe und Arbeit vergebens sey / und umbsonst angewendet werde.

So ist doch solches keines weges dahin zu verstehen / als ob darumb jederman Sorgen frey seyn / und Christlicher Obrigkeit ihre Unterthanen zu sorgfältiger Fürsichtigkeit und fleißiger Auffacht anzunehmen / und also gefährliche Unfälle durch zeitliche Vorsorge / so viel immer zu geschehen möglichen / zuvor kommen und zuverhüten / nicht gebühren / noch geziemen wolle.

Weil sonderlichen zu mehrern mahlen die Erfahrung bezeuget hat / daß offtermals an unterschiedenen Orten grosser mächtiger Brand-Schaden aus entstandenen Feuer erfolget / woferne demselben Raum gelassen / und nicht vielmehr durch GOTTES gnädigen Beystand / und sonderbare Hülffe / dann auch gute heilsame nützliche Ordnung / bey zeiten gerathen und gesteuert worden wehre / Da hingegen durch Unvorsichtigkeit / und Unordnung manche Stadt durch Feuers-Noth in merckliches Verderben und unüberwindlichen Schaden geführet / In deme / was wohl innerhalb vieler langer Jahre mit grossen Kosten / vielfältiger Mühe und Arbeit auffgebauet / binnen



wenigen Stunden verdorben/ so wol als das auch die Einwohner in euserster Armuth verteuffet worden sind.

Derohalben verhoffen wir/es werde Männiglich diese unsere wohlgemeinte treuherzige Vorsorge / und verfasste Ordnung zu Danck erkennen/und sich mit freywilligen Gehorsam solcher untergeben. Es helffe aber der getreue Barmherzige Gott / daß weder wir/noch unsere Nachkommen/ dessen nicht bedürffen mögen/ Amen.

Der Erste Theil.

Was massen ein jeder fleißige Vorsorge tragē/und damit Feuers-Noth/so viel immer möglich/en/ verhütet werden möge/ gute Auffacht haben soll.

Damit nun durch Gottes gnädige Hülffe und Beystand allen deme/ so schädliche Feuers-Brunst anlassen und verursachen mag/ begegnet und vorgekommen werden möge / So befehlen und wollen wir/ daß nachfolgende Puncta in fleißige acht genommen werden sollen: Als nemlichen/

1.
Hauptwirth
the und
Gastgeber.

1. Es sollen alle und iede Hauswirththe und Hauswirthinnen/bevor aus alle Gastgeber/ wie denn in gleichen auch Barköche/ Bier und Weinschencken / auff ihre Gäste/ die Handwercks-Leute aber auff das wanderende Gesindelein/ beydes auff gewöhnlicher Herberge/ als in ihren Häusern/bey Vermeidung ernstlicher Straffe/selbsten gute und fleißige Auffacht geben/und sich disfalls nicht auff das Gesinde verlassen.

2.
Gastgeber
sollen allein
herbergen.

2. Ausser den ordentlichen und öffentlichen Gasthöfen soll niemand von gemeiner Bürgerschaft/ des Herbergens frembder und unbekandter Leute sich gebrauchen / sondern dessen bey ernstlicher unvermeidlicher Straffe gänzlich enthalten.

3. Ver-

Freyberg Feuer-Ordnung.

3. Verdächtige Leute / Gartknechte und Herrenloß umb-
streichend Gesinde soll niemand bey sich auffhalten / hau-
sen / noch herbergen / sondern dißfalls unserer gnädigsten
hohen Landes-Obriegkeit publicireten löblichen Ausschrei-
ben und gnädigsten Befehlichen sich allenthalben gemäß
bezeigen.

3.
Gartknech-
te und Her-
renloß Ge-
sindlein.

4. Die Feuerstädte / (so wie hernach bemeldet werden
wird / Jährlichen zu gewissen Zeiten besichtigt werden sol-
len /) Ingleichen auch die Liechte / sollen in gute Auffacht ge-
nommen / und allenthalben verwahrlichen damit umbge-
gangen werden.

4.
Feuer und
Liecht fleis-
sig zu be-
wahren.

5. Welcher jemand frembdes und unbekandtes her-
bergen / und frembd Gesindlein auffnehmen wird / der soll zu
iederzeit derselben Personen Nahmen und Zunahmen / wes
Standes sie seynd / und woher sie kommen / dem regierenden
Bürgermeister bey Straff eines guten Schockes / verzeich-
net übergeben / auch für dieselben zu stehen / zu hauffen / und
Antwort zu geben / schuldig seyn.

5.
Frembde
Gäste sollen
aufgezeich-
net und dem
Herrn Bür-
germeister
übergeben
werden.

6. soll auch niemand nachgelassen oder verstattet
werden / mit brennenden Liechtern ohne Latern auff den Bö-
demen / oder in Ställen umbher zu gehen / viel weniger an
statt der Liechte Schleissen / Späne / Rihn / oder dergleichen
zugebrauchen / oder sonst unverständigen Kindern / und
blöden verstandes Personen Liecht und Feuer zu vertrauen /
und auff dieselben sich zuverlassen / alles bey Strafe eines gu-
ten Schocks oder drey Tage Gefängniß.

6.
Mit Liechte
ohne Latern
Schleissen /
Spänen /
Rihn /c. sol
niemand in
Häusern
leuchten.

7. Deswegen dann ein Nachbar auff den andern
fleißige Auffacht geben / und da er dergleichen befinden wird /
dar von abmahnen soll. Wird aber einer oder der ander da-
vo nicht abstehen / noch solches unterlassen wollen / soll er es
Uns / dem Rathe / oder wen wir aus unsern Mittel dar-
zu

7.
Nachbar
Auffsehen.

zu verordnen werden/ zuerkennen zugeben schuldig seyn/ da denn/ ungemeldet seines Nahmens// die Gebühr verfügt werden soll.

8
Banfällige
Feuerstädte

8. Wo es auch in einer Nachbarschaft einer oder mehrerer Feuerstädte wegen etwas sorglich stünde/ sollen solches die verordneten Gassen Schöpffen unverzüglich besichtigen und Uns berichten/ damit wir die Nothdurfft darauff anordnen mögen.

9.
Wie hinfüro
die neuen
Gebäude
sollen ver-
führet wer-
den.

9. Wer hinfüro in der Stadt Weichbilde neue Gebäude aufführen/ oder die vorigen bessern will/ der soll steinerne Feuerstädte/ Camin und Feueressen darein verfertigen zu lassen schuldig seyn/ Es werde ihm dann durch unsere ausdrückliche Bewilligung ein anders nachgelassen.

10.
Schiede-
wände und
Brandgie-
bel.

10. Wie dann ins künftige die Schiedewände und Brandgiebel zwischen den Häusern auch alle steinern auffgeführt werden/ und ein Nachbar dem andern / entweder am Raume/ oder am Gelde/ nach der Stadt-Gerichte Erkenntnis/ Hülffe zuthun und Bensteuer zu geben/ schuldig seyn soll.

11.
Rinnen
zwischen
den Dächern
abzuschaffe.

11. So sollen auch die Rinnen zwischen den Häusern und Dächern/ soviel möglichen / vollends ausgebaut/ und an statt derselben steinerne Brandgiebel auffgeführt werden/ darzu denn wir/ der Rath/ einem jeden Bürger nach Gelegenheit des Gebäudes eine Anzahl Mauersteine ohne Geld und umbsonst zu geben erbötig seynd.

12.
Schindel-
tächer ganz-
lichen ver-
boten.

12. Niemand soll sich führohin unterstehen / einiges Gebäude mit Schindeln zudecken / es geschehe dann mit unsern/ des Raths/ Vorwissen/ und ausdrücklicher Zulassung. Wer darwieder handelt / es sey Bauherr / oder Werkmeister/ der soll zwen gute Schock zur Straffe zuerlegen / und solches Schindeltach hinweg zuschaffen schuldig seyn.

13. Da

Freyberg/ Feuer-Ordnung.

13. Da auch jeziger Zeit bey solchen Personen / so mit Feuerwerck umbgehen/ Als Beckern/ Schmieden/ Schloßfern / Seiffensiedern/ Töpffern/ Mälzern/ Bräuern/ Weinbrennern/ Seilern/ Fassbändern/ Tischlern und andern/ sich Schindel-Zächer befinden/ sollen selbige/ auffs eheste als zu geschehen münglich/ abgeschaffet / und hingegen mit Ziegeln gedecket werden.

11. Handwerker so am Feuer arbeiten.

14. Es soll auch ein jeglicher Bürger in der Stadt seine Behausung mit mehrerm Reiß/ und andern Feuer-Holze/ denn so viel er desselben den nächstbevorstehenden Winter über zur Nothdurfft für sein Hauß bedürfftig seyn mag/ nicht belegen / weniger solch Holz / so wohl Bürner- und Tischerspäne / wie ingleichen gepichte Fasse / und alles anders / dardurch leichte angezündet werden mag / auff den Bödenen / oder sonsten an gefährlichen/ sondern vielmehr an sichersten Orte eines jeden Hauses / da am wenigsten mit Feuer und Viechten umbgegangen wird / halten und verwahren.

14. Reiß und Feuerholz Späne und gepichte Fass.

15. Ingleichen/ soll keinerley Asche/ sie sey von backen/ mälzen / bräuen / oder worvon sie immer wolle/ wie denn auch keine Kohlen/weder in Fassen noch sonsten auf die Böden gesetzt / sondern solches bendes gleichsfalls an dem Orte im Hause/ da er für Feuer am sichersten seyn mag/ verwahret werden.

15. Wo die Asche hingeschütt werden soll.

16. Ob auch wohl denen Fleischern und andern Bürgern an solchen Orthen / da Gelegenheit darzu vorhanden/ etwas am Vieh zu halten nochmahls ungewehret bleibet. So soll doch überflüssiges Futter und Geströde / wie auch unausgetroschen Getreyde nicht in die Häuser geleyet / sondern außershalb der Stadt verwahret werden / bey Strafe des Rathes.

16. Überflüssig Futter und Geströde/ wie auch unausgetroschen Getreyde nicht in die Häuser zu legen

B

da
get
h
es
en
n
Be
ei
si
ere
nd
ff
er
er
dig
rn
nd
er
Be
eld
ges
mit
laf
der
er
fen
Da

17. Es soll auch niemand seine Stall-Böden und Dach-
 Fenster / noch die Kellerlöcher auff den Gassen mit Stroh
 verstopffen / sondern selbige mit Glas-Scheiben / Räden und
 sonst zuverwahren schuldig seyn / bey Straffe l. guten
 Schocks.

17.
 Stall-
 Böden-
 und
 Dachfenster
 wie auch
 Kellerlöcher
 nicht mit
 Stroh aus-
 zustopffen.

18. Damit nun diesem allen desto baß nachgelebet
 werden möge / so sollen die verordneten Gassen-Schoppen
 alle Quartal / beydes in / so wohl auch vor der Stadt / die
 Feuer-Mauern und Feueressen besichtigen / und wo sie be-
 finden werden / daß sie entweder baufällig / oder wohl gar
 eingegangen / oder sonst gefährlich sind / denenselben Leuten
 Feuer zu halten bey ernster Straffe verbieten / wie dann
 auch außs übrige Holz und anders / achtung geben / und uns /
 dem Rathe / vermelden / damit wir uns darauff mögen zu
 bezeigen haben.

18.
 Gassen-
 Schoppen
 sollen alle
 Quartal die
 Feuermäu-
 er und Feu-
 erstädte be-
 sichtigen.

19. Die Wasserbüttten an den Röhrkästen oder Bör-
 nern / sollen alle hinten und vorne an den Ruffen gekaffet /
 wol beschlagen / und von Mitfasten an bis auf Galli / jeder-
 zeit mit Wasser angefüllet / von Galli aber bis Mitfasten
 umbgestürzet / und den Winter über unterleget gehalten
 werden / damit sie auff alle Nothfälle desto eher zugewin-
 nen / und in Bereitschafft uneingefroren verhanden seyn
 mögen.

19.
 Wie die
 Wasserbütt-
 ten durch
 das Jahr
 über zuhal-
 ten.

20. Und soll ferner ein ieder Hauswirth / bey Vermer-
 dung ernster Straffe / schuldig seyn seine Feuermäuer oder
 Feueressen / alle Viertel Jahr / oder doch zum längsten alle
 halbe Jahr kehren / reinigen und fegen zu lassen.

20.
 Feueressen
 sollen des
 Jahres etlich
 mal gereint-
 get werden.

21. Es soll ein jeglicher Hauswirth auch ohne Unter-
 scheid / er habe Röhrwasser oder nicht von Walpurgis an zu
 haben / bis auff Michaelis jährlichen für seiner Behausung
 ein halb Bierfaß voller Wasser stehen haben.

21.
 Wasser für
 die Thüren
 zu setzen.

22. So sollen auch von den Nachbarschaften in jede-
 rer Gassen / auff unser des Raths Anordnung / in durren
 Zeiten

22.
 In durren
 Zeiten solle

Freyberg / Feuer-Ordnung

Zeiten Thämme in Flößern / bey Vermeidung ernster Straffe gehalten werden.

⁹ Thämme gehalten werden.

23. Nichts minder soll zu Winterszeit ein jeder Bürger und Inwohner / der sein Rohr / oder ander Wasser auf die Gasse leitet / das gerinne desselben bis ans Fluß / und fürder die Nachbarschaft in jeder Gasse die Flößer taglich offen und reine zubehalten bey ernster Straffe schuldig / die Gassen-Schöpffen auch gleich dem Stadtvoigte / fleißige Aufsicht darauff zu haben verbunden seyn.

^{23.} Gerinne an Flößer solten zu Winterszeit offen und reine gehalten werden.

24. Würde sich auch jemand unterstehen / (inmassen denn wol ehemals von muthwilligen Gesellen geschehen /) die Wasserfasse / so für die Thüren gesetzet / bey Tag oder bey Nacht umbzuwerffen / oder denselben sonst in einigerley wege Schaden zuzufügen / der soll wissen / daß er ohne Nachlassung und einiges Ansehen mit ernster Straffe belegt werden soll.

^{24.} Straffe der Muthwilligen Freveler.

25. Wie viel Bier ein Bürger auff seinem Hause zu brauen hat / so viel Lederne Eimer soll er auch mit seinem gewöhnlichen Gemercke gezeichnet / bey Straffe des Rathes in seinem Hause haben / Rasen dann bey Verschreibung derer Häuser von denen Stadtgerichten hinführo jedesmahls nach solchen Feuer-Eimern nichts minder / als nach dem Gewehre / alles Fleißes gefraget / und wenn daran ein Mangel befunden / dem Käufer zu deren anschaffung auf jedes Stück 16. groschen so bald vom Kaufgeld inne gelassen werden soll.

^{25.} Wie viel Feuer-Eimer ein jeder halten soll.

26. Welcher aber über zwen Biere zu brauen hat / der soll zu den Feuer-Eimern auch noch eine Feuersprütze zuschaffen bedacht seyn / der er sich in fürsfallenden Feuersnöthen / zu gebrauchen haben möge.

^{26.} Messinge Feuersprützen.

27. Gleicher gestalt soll auch eine jedere Zunft oder Handwercks Innung / mit etlichen Feuer-Eimern / nach unser / des Rathes / Erkantnis / in Bereitschaft stehen / so auch Feuer-Eimer haben.

^{27.} Handwerker sollen Feuer-Eimer haben.

sie aus gemeiner Handwerck's Lade schaffen / und nach des Handwerck's Vereinigung zeichnen / dem Ober-oder ältesten Biermeister in seine Verwahrung geben / und also von einem zum andern fortschaffen / auch in jeder Zunfft dem Register / so über die Lade gehalten wird / wie viel der Eymmer und Sprützen seynd / einverleiben lassen / damit nichts davon verlohren / sondern in fürfallenden Feuers-Nöthen / gemeiner Stadt zum besten / und zu Verhütung hochschädlichen Brandschadens / sie gebraucht werden mögen.

28.
Mälz- und
Brauhaus
sollen der-
gleichē auch
haben.

28. Wann dann auch in den Brau- und Mälz-Häusern dergleichen Verfehlung der Feuer-Eymmer und Sprützen höchlich von nöthen ist : Als sollen in jeden Brau- und Mälzhaufe / zu und über die Eymmer / so wegen der gefakten Biere gehalten werden müssen / noch sechs Feuer-Eymmer und zwei Feuer-Sprützen die Hauswirthe zu haben und zu halten pflichtig und schuldig seyn.

29.
Mit was
für Stücken
ein ieder
Bürger in
seinem Hau-
se gefast
seyn soll.

30.
Feuerlam-
pen und
Nachtliech-
te.

29. Alle und jede Bürger / beydes in / so wol für der Stadt / die da eigene Wohnungen haben / keinen ausge-schlossen / die sollen / bey Vermeidung ernstlicher Straffe / folgende Stück in ihren Häusern haben / Als: eine Spalt-Art / eine Steigeleiter / und einen Feuerbacken.

30. Diejenigen / so in Eckhäusern wohnen / oder an welcher Behausung sonst Feuer-Lampen oder Nachtliechte verordnet seynd / oder nochmals verordnet werden möchten / sollen dieselben zu Nachts bey fürfallender Feuers- und ander Noth / so bald nach den Glockenschlag oder andern andeutung anzünden / und so lange die Gefahr wäret / durch ihr Gesinde brennend erhalten / zu welchem ende sie jederzeit etwas von kiefern Holz und Pech-Kränken in Vorrath haben / und das fernere bedürffnis von unsern Baumeister gewarten sollen.

31. Dem

Freyberg Feuer-Ordnung.

31. Demnach auch bis anhero von etlichen das Waschen und Beuchen in Häusern mehrentheils bey Nacht getrieben worden / Dergleichen das Glachs rösten / Hecheln / Garn sieden / und dergleichen / sehr über Hand genommen: So verordnen und gebieten wir / daß alles und jedes dergleichen hinfüro durchaus nach bleiben / und an fließenden Wassern Glachs geröstet / ausser der Stadt gedörret / und gehechelt / in weiten Hofstädten gewaschen und gebeuchet / und Garn gesotten werden soll / bey Vermeidung unnachlässiger Straffe.

31. Nachtwaschen und beuchen / Glachs röste / hecheln und Garn sieden.

32. So sollen auch die Fleischhauer kein Unschlet / weder bey Tag noch bey Nacht in ihren Häusern / sondern alleine in den Kuttelhöfen / und zwar jedesmahl bey hellen liechten Tage schmelzen. Wie es dann auch mit dem Viecht ziehen gehalten werden soll. Welcher darwieder handeln wird / soll mit ernstlicher unnachlässiger Straffe beleyet werden.

32. Unschlet schmelzen und Viecht ziehen soll bey Tage geschehen.

33. Gleicher gestalt sollen auch die Seiler sich mit übrigen Hanffe / Pech und Schmer / nicht überladen / noch überlegen / das jenige aber so sie zu ihrem Handwerke nicht wohl entrathen können / in solche Verwahrung nehmen / damit man des Nachts mit den Viechten / oder sonst mit Feuer darzu nicht kommen dürffte. Das Wagen-schmeer aber sollen sie nirgends / noch an keinen andern Orte / denn in Zwingern und zwischen den Thoren / und zwar allezeit am Tage / machen lassen / bey Vermeidung ernstlicher unnachlässiger Straffe / so oft sie darüber werden betreten werden.

33. Seiler solle mit Hanff / Pech und Schmeer sich nicht überladen. Wagen-schmeer soll in Zwingern gemacht werden.

34. Ebener massen sollen auch die Schwefelzieher nicht in ihren Häusern / sondern in dem Thurme / so hierzu verordnet / Schwefel schmelzen und ziehen. Ingleichen auch keinen Brandtwein ausser gewölbeten und für Feuer-

34. Schwefelzieher und Brandtweinbrenner.



Der Churf. Sächs. Berg-Stadt
 ersgefahrl wohlverwahrenen Dörtern / zu brennen nachge-
 lassen noch verstattet werden soll.

Der ander Theil.

Welcher Gestalt in entstehender Feuers-Noth

(die Gott der Allmächtige väterlich verhüten wolle)

ein jeder sich verhalten soll.

S wohl billich / daß ein jeder Bürger und Ein-
 wohner / so balde der Glockenschlag geschicht / alles
 stehen und liegen lassen / und unverhindert zum
 Feuer zueilen solte / So will doch solches ohne Un-
 terscheid nicht bequem oder zuträglich seyn: Derowegen wir
 auch hierbey nachfolgende Puncta in treue acht zu nehmen /
 ernstlich hiermit befehlen.

1. **Als erstlichen:** Sollen der beyseigende und ruhende
 Bürgermeister sampt ihren Collegien und ruhenden Rath /
 und neben ihnen die verordneten Cämmerer / in gleichen auch
 die Stadt- und Gerichts-Schreiber / zum Rathhause zueilen /
 darinnen verharren / und dasselbige in guter Verwahrung
 haben / auch was sie von nöthen zu seyn erachten werden /
 von dannen aus bestellen und anordnen.
2. **Der regierende Bürgermeister aber / sampt seinen
 Rathsfreunden / sollen von stund an zum Feuer eilen / da-
 selbst alle Nothdurfft befördern / die Leute / daß sie Fleiß
 in leschen und abwenden anfehren mögen / vermahnem und
 anhalten / Auch was sonst von nöthen seyn wird / schaf-
 fen und befehlen / Wie ihnen dann auch männiglich bey
 Vermeidung Leibs und Guts Straff / Gehorsam zu lei-
 sten / und sich ihres Befehls zu halten / schuldig seyn
 sollen.**
3. **Würde sichs aber / durch sonderbahres Verhäng-
 nis Gottes des Allmächtigen / zutragen / daß über das
 erste**

1.
 Der alten
 Bürger-
 meister und
 Raths Per-
 sonen / wie
 auch der
 Cämmerer /
 Stadt- und
 Gerichts-
 Schreiber
 Ampt.

2.
 Des regie-
 renden Bür-
 germeisters
 und seiner
 Raths Ber-
 wandten
 Ampt.

3.
 Wann ein
 Feuer über
 das ander
 entzündet.

Freyberg Feuer-Ordnung.

erste entstandene Feuer / noch ein anders angehen sollte / soll der alten Bürgermeister einer vom Rathhause / neben etlichen Raths-Personen / und von der Bürgerschaft / zu demselben neuen Feuer sich eilends verfügen / und das Volck mit allem Fleiß zum leschen anmahnen und antreiben.

wie es da mit zu halten.

4. Damit nun solches umb soviel desto füglicher und bequemer verrichtet und in acht genommen werden möge / so sollen dreißig sekhafftige Bürger / die ein jeder Bürgermeister / wann im Anfang seines Regiments diese Feuer-Ordnung verneuert / für beavem darzu erachten / erfordern / und ihnen solches auferlegen wird) in entstandener Feuers-Noth / mit ihren besten Wehren zum Rathhause in höchster Eyl sich begeben / dasselbige in gute acht nehmen / und was ihnen anbefohlen wird / förder in das Werk richten.

4. Dreißig Bürger auf das Rath-Haus beschieden.

5. Der regierende Stadt-Richter / soll gleicher gestalt / sampt einen oder zweyen seinen Assessorn und Schöppen / die Gerichtsstube ihm treulich anbefohle seyn lassen / und ehe nicht / es sey denn das Feuer gänzlich gestillet / aus derselben sich wieder begeben / damit einiger Unrath derselben nicht zu wachsen möge.

5. Der Herr Stadt Richter sampt seine Assessor und Schöppen sollen ihnen die Gerichtsstube anbefohlen seyn lassen.

6. Die Bau-Wach- und Marcktmester sollen sampt denen Gerichts-Dienern / so bald Feuer auskömpt / unten im Rathhause auffwarten / auff daß man sie zu verschicken / oder sonst in andre wege zu gebrauchen bey der Hand haben möge / und solches sollen sie nicht lassen bey Vermeidung hoher Straffe / und Verlust ihres Dienstes.

6. Des Bau-meisters / Wachmeisters und der Marcktmester.

7. Der Fronbothe soll auff die Gefangenen fleißige Achtung haben / und da Noth für sie / daß dieselben aus den Gefängnissen gelassen werden müssen / soll er sie mit Fesseln und andern Bänden nichts minder in Verhaftung nehmen / und also mit einander zusammen gebunden /

7. Was der Fronbothe versorgen soll.

und.

und verknüpffet/ für das Rath-Haus stellen/ und so lange in guter acht halten/ bis das Feuer gestillet/ und andere Anordnung mit ihnen getroffen worden ist.

8.
Der Mäl-
ger Ber-
richtung

8. Ein jeder Mälzer soll von Stund an / wann man zum Sturm schläget / sich bey der Rinnen befinden lassen / daraus das Wasser zu dem Feuer / von Anfang bis zu Ende desselbigen / fort und fort leiten / und desselben mit Fleiß warten.

9.
Des elnen
Röhrmei-
sters / Was-
sersteigers /
nñ ihrer zu-
geordneten
Berrich-
tung.

9. Desgleichen dann die verordneten zum Raben-Tei- che / so wohl der Röhrmeister und Wassersteiger zur Rinnen vor dem Thore / auch also balde eilen / und darmit das Wasser unauffgehalten / und ungehindert in die Stadt fortge- hen möge / treulich befördern / und fleißige Auffacht haben sollen.

10.
Des andern
Röhrmei-
sters und
Gesellen
Ampt.

10. Der andere Röhrmeister sampt denen Gesellen / sol- len zur Zeit des Sturmschlagens von Stund an zu den Wassertheilern eilen / und mit allen Fleiß dahin richten / da- mit das meiste Wasser in die Röhrkästen / so dem Feuer an nächesten seynd / geleitet und geschlagen werden möge.

11.
Aufseher
uff die Röhr-
kästen sollen
das Wasser
nicht unnüt-
lich lassen
weglauffen.

11. Es sollen auch an allen Röhr- oder Wasserkästen die von uns darzu Verordneten darauff gute Achtung geben / auff daß das Wasser nicht unnützlich / noch ohne sonderbaren vorgehenden Befehlich abgeschlagen / oder sonst vergeblichen ausgeschöpffet werden möge / Der Ursachen halben dann auch dieselben / so lange das Feuer wehret / mit bewehreter Hand stets bey solchen Wasser / bey Vermeidung ernstlicher Straffe / verbleiben soll.

12.
Mit dem
Schutzbre-
tern soll das
Wasser ge-
samlet wer-
den.

12. Die jenigen Bürger / bey welcher Häusern die Schutzbreter verordnet seynd / sollen / damit in den Gassen zu durrer Zeit und Wassers Noth Wasser gesamlet werden möge / angeregte Wasser breter fürsetzen / die Thämme auff- schlagen / und dergestalt sich das Wasser sammeln lassen.

13. Die

Freyberg Feuer-Ordnung.

15

13. Die Hausleute auff dem Thurme sollen/ verindoge
threr habenden Bestallung/ und darauff geleisteten Pflicht/
auff's Feuer bey Tag und Nacht gute Achtung geben/ und
so balde sie eines Feuers Lohbe/ in oder auferhalb der Stadt/
gewahr werden/ unfaumlichen zu Sturm schlagen/ und
das Feuerzeichen gegen dem Orte/ da das Feuer auskom-
men ist/ hinaus strecken/ des Tages zwart eine rothe Fah-
ne/ bey der Nacht aber ein brennend Liecht in einer La-
tern/ Jedoch auch bescheidenliche masse im anschlagen und
stürmen brauchen/ damit/ wann die Gefahr nicht sonder-
lichen groß/ Francke Leute und schwangere Weiber nicht
unnöthiger Weise erschreckt werden mögen.

13.
Hausleute
auffm Thur-
me sollen
das Feuer
alsobalde
melden.

14. Da sichs auch zutragen solte/ (welches doch Gott
gnädiglich verhüten wolle/) daß die Hausleute zwey Feuer
zugleich sehen auffgehen/ Sollen sie solches mit zweyen aus-
gesteckten Feuerzeichen/ neben dem Sturmshlage andeu-
ten/ und darzu noch in die Trommeten stossen.

14.
Wie sie es
halten sol-
len/ wenn
zwey Feuer
zugleich
auffgehen
oder aus-
kommen.

15. So bald nun der Glockenschlag geschicht/ sollen
nachfolgende und alle andre Handwerker/ welche ver-
möge dieser Ordnung nicht sonderlichen Befehlich haben/
mit oben erwahneten zum leschen dienstlichen Stücken/ oh-
ne Mäntel/ und nicht mit Spiessen oder Röhren/ zum Feu-
er beschieden seyn/ Als:

15.
Handwer-
cker so zum
Feuer ver-
ordnet.

Barbierer / Becker / Buchbinder / Balgenmacher /
Beuteler / Bürstenbinder / Drechseler / Fleischer / Glaser /
Gürteler / Hutmacher / Höcker / Kürschner / Kandelgießer /
Klingenschmiede / Kücheler / Kupferschmiede / Kartenma-
cher / Kütteler / Leinweber / Messerschmiede / Nebe- und
Stecke- Radler / Paretmacher / Posamentierer / Ring-
kennmacher / Senseschmiede / Schleiffer / Schnei-
der / Schmiede / Seiffensieder / Steinmeßen / Sencke-
ler / Taschener / Tischer / Töpffer / Weißgerber / und

E

Dwe

16 Der Churf. Sächs. Berg-Stadt

Zweckenschmiede. Die sollen eines theils mit Wasser zu-
tragen / eines theils mit steigen und leschen / nichts an ihnen
erwinden lassen / darmit dem Feuer auff's schleinigste /
als immer möglich / gesteuert und gewehret werden möge.
Die Rothgießer / Schlösser / Feylhauer und Uhrmacher a-
ber / sollen sich eilends zum grossen Wassersprützen verfügen /
und daran seyn / daß sie schleinig zum Feuer gebracht / rein
Wasser ihnen zugetragen werde / und wo es am nöthigsten /
und man darzu kommen kan / das Feuer durch dieselben
dampffen / und leschen helfen.

16. Hier zu sollen die Bader / sampt ihrem Gesinde /
keinen ausgeschloffen / sich alsobald auch begeben / und ihre
Fasse und Gefäße / darinnen Wasser zuzutragen / und das
leschen / soviel immer möglich / dadurch zu befördern / mit
sich bringen.

17. Die Bierbräuer / sampt ihren Gesellen und Helf-
fern / wie dann auch die Müller mit ihrem Gesinde / sollen
die Thämme in den Gassen / mit denen darzu verordneten
Schutzbretern zuringst umbs Feuer her / an so viel Enden
sichs leiden will / zurichten / Ingleichen des Winters die
Flößer öffnen / und gangbar machen / damit das Was-
ser zum Feuer zulauffen / daß sie es zuvor geschügt / auff ge-
fangen / und nicht vergeblich fürüber und hinweg gelassen
werden möge.

18. Die Schuster und Gerber / sollen mit ihren Ge-
sellen und Gesind' ein von Stund an / wann ein Feuer aus-
bricht / die Feuer-Simer im Rathause fortschaffen und
fürtragen / und darauff fleißige acht haben / daß damit
nicht gesäumet / sondern alsbalde treulichen gewehret wer-
den möge.

19. Es sollen auch alle Fuhrleute / Kutscher / Kärner /
und

Freyberg Feuer-Ordnung.

17

und andere von der Bürgerschaft/ so in und auffer der Stadt Pferde halten/schuldig seyn/von stund an / so man Feuer schreyet und stürmet/ die Feuerhacken und Leitern zum Feuer zuführen.

¹⁷ Wärner/
und ander
so Pferde
halten.

20. Darzu ihnen dann die Wagener/ Seiler/ Riemer und Bierschröter mit ihrem Gesinde helfen sollen/damit sich nicht verziehe/sondern sie gefördert/und an den Ort/da das Feuer auskommen/sich fördern mögen / Darzu denn auch unsere/des Raths/Wagen-Knechte im Marstall/ mit den Stadt-Pferden / auch alle Mühlführen sich zu finden/schuldig seyn sollen.

^{20.} Wagener/
Seiler/
Riemer mit
Bierschrö-
ter.

21. Sie sollen aber nichts desto minder / auch die Schleuffen mit den Wasserbüten/bey den Brunnen und Röhrkästen / auff's förderlichste zum Feuer zu bringen sich befeißigen / und so lange es die Nothdurfft erfordern wird/ mit dem zuführen nachfolgen/auch eher nicht/bis das Feuer gedämpffet oder geleschet / wieder ausspannen und heimrücken.

^{21.} Wasserbü-
ten zum
Feuer zu
schaffen.

22. Da auch iemands Knechte und Pferde auffer der Stadt zu Felde wären/sollen sie alsbalde ein Feuer auskomet/ und sie den Sturmshlag hören/nach der Stadt zu eilen / und Wasser oder andere Nothdurfft mit Fleiß zuführen/ und Rettung thun helfen.

^{22.} Fuhrknechte
so auff dem
Felde / solle
mit ihren
Pferden als-
sobald zur
Stadt und
zum Feuer
eilen.

23. Welcher nun unter den Fuhrleuten der erste bey dem Feuer seyn wird/ (er bringe gleich Feuer - Leitern/oder Wasser zugeführt/ (der soll einen Gulden/der andere drey Orth/ der dritte einen halben Gulden / der vierdte einen Orths-Gulden/ von uns/dem Rathe/ zu Trinckgeld zu empfangen haben.

^{23.} Trinckgeld
so den Fuhr-
leuten ge-
ordnet.

24. Welches wir aber dahin nicht wollen verstanden haben/als ob einer / der die erste oder andere Fuhr gethan /

^{24.} Fuhrleute
sollen bis 10



Ende des
Feuers aus
halten.

alsbalde wiederumb aufspannen/ seiner Wege darvon re-
ten / und nicht weiter anhalten foll/ sondern soll einer so wol
als der ander schuldig seyn / Wasser und anders / für und
für / zum Feuer zuzuführen / bis es geleschet seyn wird / und
soll kein Geschirr in solcher Noth/ bey Vermeidung ernstler
Straffe/ nicht fehren.

25.
Der Berg-
Leute und
Bergwerks
Verwand-
ten Verzicht-
ung.

25. Es sollen alle Steiger/ Häuer/ so wol als die Berg-
schmiede/ und alle ingemein/ wie sie Nahmen haben mögen/
alsbald nach ergangenen Sturmshlage / an den Ort / da
Feuer auskommen / sich unsäumlichen verfügen / und bey
Vermeidung unnachlässlicher ernstler Straff mit retten
und wehren allen möglichen Fleiß anwenden.

26.
Die Berg-
Leute so in
der Gruben
sollen aus-
gepochet
werden:

26. Insonderheit aber wo Feuer zwischen den Schich-
ten/ und weil sie in der Gruben seyn möchten / auskommen
würde/ sollen die Steiger/ Haspeler und Hütleute die Häuer
und Bergleute unsäumlichen auspochen / und stracks zum
Feuer zu lauffen treulichen und mit Fleiß anmahnen/ und
anhaltten / derer aber keiner mit ledigen Händen zum Feuer
kommen/ Sondern entweder eine Art/ Keylhau oder Krage
mit sich bringen/ und soll hierüber keiner seine Schicht ver-
saumet haben.

27.
Die Ampt-
Leute sollen
mit Fleiß
männiglich
anmahnen

27. Darzudann nicht alleine von unser / des Raths
wegen/ obgemeldte Personen/ sondern auch der Bergmeis-
ter sich befinden/ die Bergleute zum leschen mit Ernst an-
mahnen/ auch darmit gute Ordnung gehalten/ und ein jeder
zu deme/ was er schuldig/ angetrieben werden möge/ sich zu
bezeigen wissen wird.

28.
Was der
Zimmerleute/
Maurer /
Ziegelstrei-
cher / Bän-
der / Holz-

28. Die Zimmerleute/ Maurer/ Bänder / Ziegel-
streicher/ Holzhauer / und dergleichen / sollen sampt ihren
Gesellen/ mit Axten/ Beilen/ oder dergleichen zum Abweh-
ren/ und da es die Nothdurfft erfordert wird/ zum Abschla-
gen

Freyberg Feuer-Ordnung.

gen deren in der Nähe vorhandenen Schindeltächer / und niederreißen derer bey dem Feuer benachbarten Gebäude / wofern es von nöthen / und sich großer Wind / oder ander ungestüm Wetter erregen wird / sonderlich verordnet seyn.

19
hatter und dergleichen verrichtung seyn soll.

29. Die Tuchmacher aber sampt denen Tuchscherern / Tuchknappen und Färbern / sollen auff das Flug-Feuer / und wo sich der Wind hinrichtet / gute Achtung geben / mit dem Feuer-Sprühen / derer dann ein jeglicher / nach unserer des Rathes Sazung / und bey Vermeidung ernstest Straffe bey sich haben soll) treue und fleißige Abwehrung / leschen und mögliche Rettung thun. Inmassen dann die nächsten zehen Nachbarn / so umb das Feuer herwohnen / zu Hause bleiben / das Feuer beschreyen helffen / und auff das Flug-Feuer gleicher gestalt gute Achtung geben sollen.

29.
Tuchmacher und Tuchscherer / sampt ihrem Gesinde / sollen auff das Flug-Feuer Achtung geben.

30. Auff gemeiner Stadt Feuergeräthe / (als Feuerhacken und Feuerleitern) so jetzt vorhanden ist / und in fünfzig / von Jahren zu Jahren gezeuget / und an bequeme Ortter geordnet werden soll / sollen die nächsten angeseffenen zweene Nachbarn fleißige Achtung geben / und außserhalb Nothfalls niemandes etwas darvon nehmen / noch wegtragen lassen / und da entweder / etwas daran mangeln / oder zu bessern von nöthen seyn wird / sollen sie schuldig seyn / Uns dem Rathe / solches anzuzeigen / damit es ersetzt oder ausgebessert / und die Leute in fürfallender Feuers-Noth nicht in Gefahr schweben / noch etwa dannenhero Schaden nehmen mögen.

30.
Wer gemeiner Stadt Feuergeräthe in acht haben soll.

31. Damit nun solches desto fleißiger bestellet werden möge / sollen neben jetzt gedachten beyden Nachbarn / auch unser Stadtvoigt und Baumeister fleißige Achtung drauff haben.

31.
Baumeister und Stadtvoigt sollen gleicher gestalt Achtung drauff geben.

32

32. So

32.
Item sollen
wöchentlich
die Wasser
bütten mit
Fleiß besich-
tigen.

32. So sollen auch jeso gedachte beyde Stadtrvoigt und Baumeister wöchentlich die Wasserbütten/so auff Schleisfeu an den Röhrkästen stehen/ mit Fleiß besichtigen/ damit dieselben in fürfallender Noth zu gebrauchen/nicht wandelbar noch schadhafftig seyn mögen/ sondern Sommerszeit zwart stets mit Wasser gefüllet/im Winter aber wegen des Frosts zwart umbgestürzet/aber doch gleichwol nicht eingefroren/sondern/wie obengedacht/ zum wieder anfüllen zu gerichtet/ gehalten werden.

33.
Wessen das
Haußgefind
lein in weh-
renden Feu-
er sich zu-
verhalten.

33. Es soll ein jeder Bürger oder Hauswirth/wann er in fürfallender Feuers-Noth aus seinem Hause an verordneten Orte und Stelle eilet seinem Besindlein/so zu wehren ungeschickt/befehlen/das sie im Hause bleiben/das Feuer auf dem Heerde/ und sonst ableschen/ und auff's Flug-Feuer/ damit solches nicht etwa sich anlegen/umb sich greiffen/überhand nehmen/und ein neu Feuer dannenhero entstehen möge/gute Achtung geben sollen.

34.
Der armen
Leute in den
Hospitalen
versorgung.

34. Der Spital-Boigt und Spittalschreiber/ sollen / so balde Feuer auskomet/ zu denen armen Krancken in die Hospitalia sich begeben/und wo sich das Feuer zu ihnen würde naben/mit Hülffe der benachtbarten/die armen Krancken Leute unverzüglich aus und an sichere Derter zu bringen/ sich beflüssigen / damit / so viel immer möglichen / Schaden möge verhütet werden.

Der dritte Theil.

Wessen nach geleschten oder gedämpffeten

Feuer man sich zu verhalten haben.

5.
Straffe de-
rer / so das
Feuer ver-
tuschen und
unterdrücke
wollen.

DEn wenn ein Feuer auskommen / und der es nicht entwederselbsten/oder durch sein Besinde/ alsohalde Anfangs ruchtbar gemacht/ sondern es vertuschen und unterdrücken wollen/ und dadurch verursachet/ das es überhand genommen/ und Schaden dannenhero

Freyberg/ Feuer-Ordnung.

21

hero erfolget da es sonsten wohl hätte verhütet / und unter-
nommen werden können der soll in unsere / des Raths / will-
führliche Straff genommen werden.

2. Würde aber einer für sich / oder durch die Seinen /
ein Feuer aus Hinlässigkeit oder Unfleiß / verursachen oder
verwahrlosen / derselbe soll nach Erkantnis und Gelegenheit
des Schadens / ernstlich und unnachlässlich gestraffet
werden.

2.
Die Ver-
wahrloser
sollen mit
ernster
Straff bele-
get werden.

3. Diejenigen / so am Feuer treulich geholffen / gele-
schet und gewehret haben / sollen von Uns / nach Befindung
ihres treuen angewendeten Fleißes / mit gebührlicher Ver-
ehrung begabet werden.

3.
Verehrung
sol denen / so
treulichen

4. Wie dann in gleichen auch denen / so an ihrem Leibe
etwa verleset / oder in der Feuers-Noth beschädiget worden
seynd / das Arztlohn erstattet / und hierüber zur Ergezung
auch eine Verehrung gegeben werden soll.

abwehren
helffen / ge-
reicht wer-
den.

5. Gleich wie nun treuer angewandter Fleiß billich rüh-
mens / dankens und belohnens werth ist : Also wird auch
hinwiederumb nicht unbillig der Müßigang in dergleichen
Nöthen zum heftigsten gestrafft / Derowegen wollen wir /
das niemandes durchaus / so bey dem Feuer sich müßig befin-
den lassen / ungestrafft bleiben soll.

Wer etwa
beschädiget/
dem soll Ab-
trag gesche-
hen.

6. Demnach sich auch oftmals in entstandener Feuers-
Noth / unartige und unruhige Leute befinden / so wieder die
Obrigkeit / Regenten und Amptleute murren / denselben
sich wieder setzen / auch andern in ihren guten Vorhaben /
wo nicht hinderlich und beschwerlich / doch ärgerlich und
verdächtig sich beweisen / Welches denn offtermahls zu aller-
hand Ungelegenheit Ursach und Anlaß gegeben hat : Als
gebieten wir / zu Verhütung solches Unraths / bey Ver-
meidung ernstlicher unnachlässlicher Straffe / daß / wo

5.
Straffe der
Müßiggän-
ger.

6.
Aufswiege-
ler sollen in
fleißige acht
genommen/
und ange-
zeigt wer-
den.

ferne

ferne iemandes dergleichen vermercket / Daß man den / oder dieselben / nicht von abhänden kommen lassen / sondern nach gelescheten Feuer / für Uns / den Rath bringen / damit wir seinet wegen Erkundigung einzuziehen / und nach Befindung seiner Verbrechen Ihn mit gebührender ernster Straff ansehen mögen.

7.
Die Feuer
Eimer sol-
len wieder
an gehören-
de Orten
geschaffet
werden.

7. Nach geleschetem Feuer / sollen die liedernen Eimer an ihren Ort ins Rath-Haus / und wo sie sonst hin gehören / hinwieder treulich geschaffet und nichts darvon hinterhalten oder entwendet werden / bey Straffe 2. gute Schock / oder 8. Tage Gefängnis von ieden Eimer / so dergestalt bößlich entwendet.

8.
Straffe der
Untreu.

8. Nach dem auch zum offtermalen erfahren worden / daß in fürgefallenē Feuers-Nothen böse Leute sich befunden / so dasjenige / was sie erlangen können / an sich gezogen / und den armen Leuten / so es Feuers halben ausgeflehet / entwand / und also / die ohne das Bestürzten noch mehr betrübet haben / welche Untreu dann viel ärger / denn andere Diebstäle zu achten / Derowegen auch billich mit härterer Straffe zu belegen ; Als wollen wir hiermit ieder männiglich treulichen verwarnet haben / daß sich keiner nicht vergreiffen / noch ihme etwas gelieben lassen wolle. Würde aber jemand hierüber brüchtig befunden / soll keinem / wer der auch sey / nicht die geringste Gnade erzeiget / sondern mit der Straffe stracks wieder ihn verfahren werden.

9.
Gerichts-
Schöppen
sollen auff
das ausge-
flehete Gut
Aufsicht
haben.

9. Und damit bey dergleichen Nothfall auch jemand zugegen / deme dergleichen ausgeflehet Gut in der Eil sicherlich anzuvertrauen / als sollen jedesmahl 2. oder 2. Gerichts-Schöppen geordnet seyn / die insonderheit hierüber Aufsicht tragen / und dergleichen ausgeflehete Güter / so viel möglich / in Sicherheit halten und verschaffen sollen /
gestalt

Freyberg Feuer-Ordnung.

gestalt wir dann bey dem Musterambte die Verordnung ge-
than/ daß bey ereigneter Feuers Noth/die Gassen jedesmahl
mit gewisser bewehrter Mannschafft/die so wohl auff obige
Verbrecher acht habe/als das zulauffende Weibesvolck und
unnützes Gesindel von Feuer zurücke halte/besetzt werden
sollen.

10. Damit auch nicht nach einmal geleschten und gedäm-
pften Feuer ein neues darans entstehen und wieder auffge-
he/sollen unsere Stadtvogt/Wacht-und Baumeister/je ei-
ner umbden ändern/sampt etlichen gewissen Personen/ so
ihnen zugeordnet werden sollen/ die Brandstätte allenthal-
ben in fleißige Acht nehmen/und dermassen verwahren/dar-
mit fernerer Schade verbleiben möge.

20.
Sonderlich
Auffehen
und Wache
bey dem
Feuer und
Brandstä-
ten.

11. Endlichen wollen wir/wie es mit Auffräumung und
Wegschaffung des Schutts und Aschenbrandes/ so wol auch
sonsten anderen gehalten werden soll/nach Gelegenheit uns
zu bezeigen/ und die Nothdurfft anzuordnen wissen.

11.
Wie wieder
auffgeräu-
met werden
soll.

12. Auff daß auch ein jeder uns so viel desto treulicher sich
gemeiner Noth annehmen/ und die Fleißigen von den Un-
fleißigen unterschieden werden mögen: So wollen wir/daß
nach geleschten Feuer/ ein jeder Rottmeister mit seiner Rot-
te/auff den Markt zu seinem Quartiermeister sich verfügen/
alda Umbfrage zu halten/ damit die jenigen/ so ohne Er-
läubniß und erhebliche Ursache abgetreten/und nicht biß zu
Ende verharret/ in Straffe mögen genommen werden.

12.
Versam-
lung a ff
den Markt
und Umb-
frage.

Und die Einwohner in Vorstädten.

Dennach auch in den Vorstädten zu Verhütung
verderblichen Brandschadens/nicht weniger Vor-
sorge/ als in der Stadt von nöthen: Als soll den
Vorstädtern hiermit alles diß/ so in dieser unser
Ordnung von Verhütung der Feuers Gefahr gesetzt/auch
mit Ernst eingebunden und anbefohlen seyn.

Bermah-
nung zu
fleißiger
Aufficht.

D

Gestalt



24 Der Churf. Sächs. Berg. Stadt Freyberg Feuer Orda.

Anerbie-
dung aller
Beförde-
rung.

Gestalt wir der Rath Verordnung thun wollen/ daß ihnen mit liedernen Eymern/ Schleuffen/ Leitern/ Feuerhacken und anderer Nothdurfft/ so viel möglich beygesprungen/ auch jedesmahls das dem Feuer zu nah ist / angelegene Thor/ ob gleich die andern besorgenden Unraths halber zu gehalten/ oder mit einer starcken Wache versehen würden/ offen gehalten werden.

Reservat,
und Vorbe-
halt.

Und wann fünfftig nach Gelegenheit der Zeit und Fälle/ Änderung in dieser unserer ick gestellten Feuer - Ordnung von nöthen: Wollen wir uns und unsern nachkommenden Rätthen hiermit dieselbige zuvor behalten haben/ nicht zweifelnde/ nach deme solche keiner andern Meynung nicht fürgenommen/ denn daß die auff den Fall der Feuers-Noth/ zu bequemer Anschickunge der helffenden Leute/ und also zu Nutz gemeiner Stadt gemeinet: Es werde sich ein ieder unserer Verwandten Mitbürger und Einwohner schuldigen Gehorsams erzeigen/ und an treuer Rettung und Hülffe keinen Mangel erscheinen lassen.

Pium vo-
tum.

Der Ewige Allmächtige Gott/ der alle Creaturen erschaffen/ auch in seiner Macht und Gewalt hat/ deme sie auch dienen und gehorsam seyn müssen/ wolle uns alle sämptlichen/ nicht alleine für zeitlichen/ schädlichen Feuers-Brünsten und allerley Jammer/ sondern auch für der ewigen höllischen Feuers-Blut/ durch seinen Ickeben Sohn Jesum Christum/ allernädigst behüten und bewahren/ Amen/ Amen/ Amen.

publica-
tio.

Zu Urkund haben wir diese unsere Verordnung/ mit gemeiner Stadt kleinem Secret besiegelt/ Actum Freyberg/ Den 9. Februarii, Anno 1690.

Regi-

Register

Derer Fürnehmsten Sachen/so in dieser Feuer-
Ordnung enthalten/ und auff welchen Blatte
jedwedem zufinden;

A.

Anschlagen vide Stürmen
Ascher/ wo solche zuverwahren. f. 7.
S. 15.

Ausgelehet Gut soll treulich in
Aufsicht genommen werden/ und
sich niemand dran vergreifen /
fol. 22. S. 8. 9.

B.

Bader sollen mit ihren Gefäse sich
beym Wasser Sprützen finden
lassen/ f. 16. S. 16.

Bänder Schuldigkeit/ f. 18. S. 28.

Barbierer/

Becker/

Buchbinder/ } Schuldigkeit/

Balgenmacher/ } f. 15 S. 15.

Beutler/

Bürstenbinder/

Baumeisters Amt. f. 12. S. 6. f. 19.
S. 31. f. 20. S. 32. f. 23. S. 10.

Bergmeisters Amt/ f. 8. S. 27.

Bergleuthe sollen zum Feuer zu-
lauffen / fol. 18. S. 25. unter den
Schichten ausgebochet werden.
fol. 18. S. 26.

Bierschröder eilen nach den Feu-
er-Hacken und Leitern. f. 17. S. 20.

Bierschencken sollen selbst auff ih-
re Gäste acht geben f. 4. S. 1.

Brandtweinbrennen / an welchen
Orthen es zugestatten, f. 11. S. 34.

Bräuer sollen die Thäme in Gaf-
sen mit den Schutzbretern zu-
richten/ auch zu Winterszeit die
Flösser öffnen. f. 16. S. 17.

Brandgiebel steinern aufzuführen.
f. 6. S. 10. 11.

Brand- und Feuerstädte sollen eine
Zeitlang mit Wache versehen
werden. f. 23 S. 10.

Bürgermeister Amt. f. 12. S. 1. 3. 4.

Bürgere/ mit was vor Stücken je-
der in seinem Hause gefast sey
soll. f. 10. S. 29. Dreyßig dersel-
ben sollen in Feuers-Noth zum
Rathhause zu eilen. f. 13. S. 4.
nach gelechten Feuer auff dem
Marck versamlet und Umbe-
frage gehalten werden. f. 23.
S. 12.

C.

Cämmerer Amt. f. 12. S. 1.

D.

Diebstal ernstlich zu bestraffen. f. 22.
S. 8.

Drechfeler eilen zum Feuer. f. 15. S. 15.

F.

Fasse nicht auff die Böden zusehen.
f. 7. S. 14.

Färber Schuldigkeit. f. 19. S. 29.
Feuerstädte Jährlich zu gewis-
sen Zeiten zubesichtigen f. 5. S. 4. 8. 18.

D ij

Feuer

Register.

Feuereffen / Camin und Feuerstäte
sollen steinern seyn / f. 6. §. 9. des
Jahres zum öfftern gekehret
werden. f. 8 §. 10.

Fenster in Ställen / auffn Böden
und Tache nicht mit Stroh zu
verstopffen. f. 8. §. 17.

Feuer-Eymer / wie viel deren zu
halten / und wie solche bey Ver-
kauffung der Häuser zu schaffen /
f. 9. §. 25. Jede Innung soll der-
gleichen schaffen / f. 9. §. 27. Item
Brau- und Maltz- Häuser
f. 10 §. 28. nach geleschten Feuer
sollen selbige wieder / auff's Rath-
haus geschaffet werden. f. 22. §. 7.

Feuer-Sprühen. f. 9 §. 26 f. 19 §. 29.

Feuer-Lampen an Eckhäusern. f.
10. §. 30.

Feuer-Ordnung ist Jährlich im
Anfang des neuen Regiments
zuverneuern / f. 13. §. 4. nach Be-
legenheit der Zeit und Fälle zu
verändern. f. 24. §. 1.

Feuer-Zeichen wird von Peters-
Thurme ausgestecket. f. 15. §. 13.
14.

Seilenhauer sollen sich zum Was-
sprühen verfügen 16. §. 15.

Feuer-Hacken und Leitern / wie sol-
che fortzuschaffen. f. 16. §. 19. wer
darüber Aufsicht tragen solle.
f. 19. §. 30. 31.

Feuer bey Straffe nicht zu vertu-
schen f. 20. §. 1.

Feuers Verwahrlosung ist zube-
straffen. f. 21. §. 2.

Feuer dämpffen zuhelffen soll sich
niemand verweigern noch müs-
sig darbey stehen. f. 21 §. 5.

Feuer- und Brandstäte / wie solche
nach geleschten Feuer in acht zu-
nehmen. f. 23. §. 10.

Flachsrostern / hecheln und Garn-
sieden. f. 1. §. 31.

Fleischer eilen zum Feuer. f. 15 §. 15.

Flug-Feuer wer. darauff acht zu-
geben. f. 19. 9 29. f. 2. §. 33.

Flößer in Gassen sind in durren
Zeiten aufzuthämmen. f. 8 §. 22.
offen und reine zuhalten f. 9. §. 23.
f. 16 §. 17.

Frembde und unbekante Leute darf
niemand von gemeiner Bürger-
schafft herbergen. f. 4. §. 2. Gast-
wirthte sollen selbige dem regie-
renden Bürgermeister nahm-
haft machen / und für sie haften.
f. 5 §. 5.

Frohnbote vide Stockmeister.

Futter und Geströde vors Viehe
soll auffer der Stadt verwahret
werden. f. 7. §. 16.

Fuhrleute eilen nach denen Feuer-
Hacken und Leitern / f. 16. §. 19.
ingeleichen nach denen Wasser-
bütteln. f. 17. §. 21. 22.

G.

Gastgeber und Garköche sollen auf
ihre Gäste acht haben / f. 4. §. 1.
alleine

Register.

alleine herbergen/ f. 4. s. 2 frembde dem regierenden Bürgermeister nahmhafft machen f. 5. s. 5.
 Gassen schöppen sollen die Feuerstätte besichtigen/ t. 6. s. 8. an gefährlichen Orthen/denen Leuthen Feuer zuhalten verbietē und Andeutung thun/ t. 8. s. 18. auff die Glöser Achtung geben. f. 9. s. 23.
 Gassen sollen mit bewehrter Mannschaft besetzt werden. fo. 23. s. 9.
 Gebäude sollen steinern auffgeführt werden. t. 6. s. 9.
 Gebäude bey der Feuer sind in Nothfall nieder zureisen f. 19. s. 28.
 Gerichtschreiber Ampt. f. 22. s. 1.
 Gerichtschöppen Ampt. t. 13. s. 5. f. 22. s. 9.
 Gerichtsdienner Ampt. f. 13. s. 6.
 Gefangene wie im Nothfall mit selbigen umbzugehen/ f. 13. s. 7.
 Gerber laufen zum Feuer-Eymern. f. 6. s. 18.
 Gesinde/ so zu wehren ungeschicket/ soll zu Hause bleiben/ und auff der Feuer daselbst acht haben. f. 20. s. 33.

Gläser } Schuldigkeit. f. 15. s. 15.
 Gü tler }

H.

Hauswirth und Hauswirthin solle selbst auf ihre Gäste / ingleichen.
 Handwercks-Leute auff der wandere Gesinde Achtung geben. f. 4. l.

Herbergen frembder Leute stohet alleine den Gasthöfen zu f. 4. s. 2.
 Holz und Späne / wo es hinzulegen. f. 7. s. 14.
 Holzhauer Schuldigkeit. f. 18. s. 28.
 Hospital-Leute durch wem solche zuversorgen. f. 20. s. 24.
 Höcken/ } Schuldigkeit. f. 15.
 Huthmacher/ } s. 15.

K.

Kandelgießer
 Kartenmacher
 Klingenschmiede
 Kürschner
 Kücheler
 Küttler
 Kupfferschmiede
 Kihn und Späne sollen nicht anstatt derer Lichte gebraucht werden. t. 5. s. 6.
 Kohlen wo solche zuverwahren. f. 7. s. 15.
 Kutscher und Kärner eilen nach den Feuer-Hacken und Leitern/ t. 16. s. 19. ingleichen nach den Wasser-Bütten f. 17. s. 21.

} Schuldigkeit
 f. 15. s. 5.

L.

Lampen und Nacht-Lichte/ vide Feuer-Lampen.
 Leinweber Schuldigkeit. f. 15. s. 15.
 Lichte und Feuer in acht zunehmē f. 5. s. 4. 6. mit selbigen ohne Latern nicht auf die Böden und Ställe zugehen. t. 5. s. 6. Lichte an Tage zuziehen. f. 11. s. 32.



Register.

Mauer Ziegel zu Brandgiebeln. f. 6. § 11.

Marckmeister Amt. f. 13. §. 6.

Mälzer eilen zur Rinne. f. 14. §. 8.

Mäurer Schuldigkeit. f. 8. §. 28.

Messerschmiede Schuldigkeit t. 15. § 15.

Müller sollen die Thämme in Gasen mit Schutz-Bretern zu richten und zu Winterszeit die Flöser öffnen. f. 16. §. 17.

N.

Nachbarn sollen auff einander Auffacht haben/ und Anzeigung thun. f. 5. §. 7. die Nächsten zehen Nachbarn/ so umb das Feuer her wohnen/ sollen zu Hause bleiben/ das Feuer beschreyen helfen/ und auff's Flug-Feuer acht haben. f. 19. §. 29.

Nadler Schuldigkeit f. 15. § 15.

P.

Paretmacher/ 2 Schuldigkeit. f.

Posamentirer/ f. 15. §. 5.

Pferde derer Bürger sollen ungesummt nach den Feuer-Hacken und Leitern geschicket werden / f. 17. § 19. ingleichen nach den Schleiffen mit den Wasserbütsen. f. 17. §. 21. 22. 23. 24.

R.

Raths Personen Amt f. 12. 12. 3.

Rabensteiner Teich hat seine gewisse Aufseher. f. 14. §. 9.

Rinnen zwischen den Häusern und Zächern auszubauen. f. 6. §. 1.

Ringkenmacher Schuldigkeit f. 15. §. 15.

Riemer eilen nach den Feuer-Hacken und Leitern/ f. 7. § 20.

Röhremeister Amt t. 14. §. 9. 10.

Röhr-Kästen sollen gewisse Aufseher haben f. 12. §. 11.

Rothgiffer sollen sich zum Wasser-Sprühen verfügen f. 16 § 15.

Rottmeister mit ihrer Rotte sollen sich nach gelechten Feuer auff dem Marckt zu ihren Quartiermeistern verfügen t. 23. §. 12.

S.

Seiler sollen sich mit Hanff/ Pech und Schmeer nicht überladen/ auch das Wagen-Schmeer in Zwingern und zwischen den Theeren machen. f. 11. §. 33. eilen nach den Feuer-Hacken. f. 17. § 20.

Sensenschmiede

Seiffensieder.

Senckler/

Schleiffer/

Schneider/

Schmiede/

Steinmehlen/

Schlosser sollen sich zum Wasser-Sprühen verfügen/ f. 6 § 15.

Schuster schaffen die Feuer-Eymer fort/ f. 16 §. 18.

Schwefel nicht in Häusern zu ziehen f. 11 § 34.

Schuldigkeit. f. 15. § 15.

Schutz.

Register.

Schutzbreter aufzusetzen. f. 14. §. 12. f. 16. §. 16.

Schiedewände sollen steinern seyn. f. 6. §. 10.

Schindeltächer verbothen. f. 6 §. 12 3

Schutt und Aschenbrand wie es damit zuhalten. f. 23 11.

Späne und Schleissen an statt der Lichte zebrauchen verboten. f. 5. §. 6.

Stadtschreiber Amt. f. 12. §. 1.

Stadtrichters Amt. f. 13 §. 5.

Stadtgerichte sollen bey Verkaufung derer Häuser nach den Feuer-Eymern fragen / und in deren Ermanglung auf jedes Stück 16 groschen von Kauffgeld darzu kürzen lassen. f. 9. §. 25.

Stadtvogt soll auff die Flösser acht haben / f. 9 §. 23 auff Feuergeräthe. 19 6 31 Wasserbüttlen f. 20 §. 32 Brandstädte f. 23 §. 9.

Stockmeisters Amt f. 13. §. 7.

Straffe derer / so das Feuer vertuschen. f. 20. §. 1 verwahrlosen / f. 12. §. 5 müßig darbey stehen / f. 21. §. 5. wieder die Obrigkeit murren und Ungelegenheit machen / f. 21. §. 6. Feuer-Eymer entwenden / f. 22 §. 7 sich an ausgeleheten Guth vergreifen f. 22 §. 8 9.

Stürmen geschicht / wann der Thürmer eines Feuers Loh ge wahr wird / f. 15 §. 13. und ist darinne bescheidendliche masse zebrauchen / ibidem.

Z.

Taschn. r / }
Fischer / } Schuldigkeit f. 15 §. 5.
Töpffer / }

Thämme in Flüssen halten / f. 8. §. 22 f. 16 §. 17.

Thore zu öffnen / wenn Feuer in der Vorstadt auskommen f. 21.

Thürmers Amt f. 15. §. 13. 4.

Trümmer brauchet der Thürmer neben den Glockenschlage / wann zwey Feuer zugleich auffgehen. f. 15 §. 14.

Trinckgelder derer Fuhrleute / so Wasser zu geführet f. 17 §. 23. 24. so gewehret f. 2. §. 2.

Zuchmacher / } geben acht auff
Zuchscherer / } Flug-Feuer f. 9. §. 29.
Zuchknappen / }

B.

Verdächtige Leute nicht zu hausen / f. 5. §. 3.

Verehrungen vied Trinckgelder. Versammlung derer Bürgere nach gelechten Feuer und Umbfrage auff den Marckte f. 23 11.

Uhrmacher soll sich zum Wasser-Spritzen verfügen. f. 16 §. 15.

Vieh zuhalte ungewehret f. 7 §. 16. Unausgetroschen Getreyde nicht in die Häuser zulegen f. 7. 16.

Unschlit sol des Tages in Kachelhöfen geschmelzet werden. f. 11 §. 32.

Vorstädter sollen der Feuer-Ordnung auch nachleben. f. 23 §. 12. uñ ihnen möglichst beygesprungen werden. f. 24. §. 1.

Uhrsa

36. 277/64

Register.

Ursachen / weshalb diese Feuer-
Ordnung verneuert. f. 1.

W.

Wasserbütteln. f. 8 § 19. f. 17. §. 21.
wer Aufsicht darüber zutragen.
f. 20 §. 32.

Wasser vor die Thüren zusehen/
f. 8. § 21 Straffe derer/die daran
freveln. f. 9 §. 24. im Nothfall in
die Köhrkästen / die dem Feuer
am nechsten sind / am meisten zu-
leiten (. 14 §. 10 nicht unnützlich/
ohne Befehl aus denselben ab-
zuschlagen / oder auszuschöpfen.
f. 14. §. 11. mit Aufsetzung der
Schutzbreiter zusamen t. 14. §. 12.

Wasserkästen haben ihre Aufseher.
f. 14 § 11.

Wassersteiger Amt. f. 14 §. 9.

Waschen und beichen in Häuser.
f. 11. §. 30

Wachtmeisters Amt f. 13. §. 26 f.
27. § 10.

Wagner eilen nach den Feuer-Ha-
cken und Leitern 7 § 20.

Weinschencken sollen auff ihre Gäs-
ste achtung geben 4 § 1

Weißgerber Schuldigkeit. f. 15. §.

Weibs. Volck und unnützlich Gesin-
del soll vom Feuer zurücke ge-
halten werden f. 23 § 9.

Z.

Ziegelstach soll aller Orthen seyn.
f. 7 §. 13.

Zimmer-Leuthe } Schuldigkeit.
Ziegelstreicher/ } f. 18. §. 28.

Zwey Feuer / so deren vorhanden/
wie sich zuverhalten sey f. 12 §. 3.
f. 5. §. 14.

Zweckenschmiede Schuldigkeit f.
15. §. 15.



107

115

n. 99, 32.



Der Chur

Wie solche hi

Jezt auff's neue
wärtiger Zei
möglichen/



gedrue

38)



adt

hafft

gegen
en

1690



KODAK Color Control Patches

© The Tiffen Company, 2000

Kodak

LICENSED PRODUCT

3/Color Black

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White

Inches

Centimetres

